

Az.: K 23/26



Terminbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 16.03.2027	09:00 Uhr	IV, Sitzungssaal	Amtsgericht Rudolstadt, Marktstraße 54, 07407 Rudolstadt

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Pößneck

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
Pößneck	-, 464/3	Gebäude- und Freifläche	Neutsädter Straße 62, 62a 07381 Pößneck	579	351 BV 5
Pößneck	-, 2801/3	Gebäude- und Freifläche	Neutsädter Straße, 07381 Pößneck	120	351 BV 5

Zusatz: 4/ zu 5

Grunddienstbarkeit (Recht, die auf dem Grundstück zu errichtenden Zuganker dauernd zu belassen) an dem Grundstück Pößneck Blatt 2917, BestVerz. Nr. 1 (Flurstück 2797/3), dort eingetragen in Abt. II Nr. 1 ;
hier vermerkt am 18.04.2016.

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

überwiegend viergeschossiges (ehemaliges) Wohn- und Geschäftshaus ; leerstehend ; desolater Zustand ; Baujahr ca. 1893 ; teilweise verwilderter Hof ; hängiges Grundstück ; eingeschossiger Hofanbau vorhanden

Verkehrswert:

12.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 30.03.2026 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 27.03.2026.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.